

Niederschrift
über die öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Langeneß
am 04. Dezember 2023
im Gemeinderaum, Oland

Beginn: 19.30 Uhr

Ende: 23.30 Uhr

Teilnehmer: Heidi Petersen, Bgm
Melf Boysen
Ulrich Wittkopp
Honke Johannsen
Regina Hillmann
Thies Nissen
Malte Karau

Biosphäre Halligen: Nicole Schrader

Es fehlt entschuldigt: -

Von der Verwaltung: Janina Wenzel, Kreis Nordfriesland zu TOP 10 u. 11 (online)
Sönke Lorenzen, Hauptamt, zugl. Protokollführer

Zuhörer/innen: 11 zu Beginn der Sitzung

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit sowie Beschlussfassung über Änderungsanträge zur Tagesordnung
2. Feststellung der Niederschrift über die Sitzung vom 04.10.23
3. Bericht der Bürgermeisterin
4. Bekanntgabe der Beschlüsse aus der letzten nichtöffentlichen Sitzung
5. Berichte aus den Ausschüssen
6. Anfragen aus der Öffentlichkeit
7. Kenntnisnahme Ordnungsprüfungsbericht für das Jahr 2022
8. Beratung und Beschlussfassung über eine neue Kurabgabebesatzung
9. Beratung und Beschlussfassung über den Vertrag über die Nutzung des ehem. Pastorates auf Oland
10. Beratung und Beschlussfassung über den Satzungsbeschluss B-Plan Nr. 1 (Treuberg) der Gemeinde Langeneß nach § 10 BauGB
11. Beratung und Beschlussfassung über den Satzungsbeschluss B-Plan Nr. 4 (Süderhörn) der Gemeinde Langeneß nach § 10 BauGB
12. Beratung und Beschlussfassung über die Bewerbung um Fördermittel für die kommunale Wärmeversorgung
13. Bericht aus der Biosphäre

14. Anfragen aus der Gemeindevertretung

15. Personal -, Grundstücks – und Organisationsangelegenheiten (einschl. Vergaben)

Zu TOP 1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit sowie Beschlussfassung über Änderungsanträge zur Tagesordnung

Heidi Petersen begrüßt alle Anwesenden, stellt die Beschlussfähigkeit sowie die form- und fristgerechte Einladung fest. Sie beantragt den TOP 15 (Personal -, Grundstücks – und Organisationsangelegenheiten (einschl. Vergaben) unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu beraten. Dagegen erhebt sich kein Widerspruch und die TO wird einstimmig beschlossen. Anschließend bittet die Bürgermeisterin die Versammlung sich zu erheben, um in einer Schweigeminute der verstorbenen Helga Präger und dem verstorbenen Alwin Petersen, zu gedenken.

Zu TOP 2. Feststellung der Niederschrift über die Sitzung vom 04.10.23

Es liegt eine Einwendung gegen die Niederschrift vom 04.10.23 vor. Unter TOP 16 (Personal -, Grundstücks – und Organisationsangelegenheiten (einschl. Vergaben)) steht in Absatz 4 „nimmt die Gemeindevertretung zustimmend zur Kenntnis“. Richtig muss es heißen: „nimmt die Gemeindevertretung zur Kenntnis“. Ansonsten gibt es keine Beanstandungen und das Protokoll gilt somit als genehmigt.

Zu TOP 3. Bericht der Bürgermeisterin

Siehe den als Anlage beigefügten Bericht.

Zu TOP 4. Bekanntgabe der Beschlüsse aus der letzten nichtöffentlichen Sitzung

Siehe den als Anlage beigefügten Bericht.

Zu TOP 5. Berichte aus den Ausschüssen

Tourismusausschuss: Regina Hillmann berichtet, dass der Ausschuss nicht getagt hat. Im Oktober gab es eine Zusammenkunft, besprochen wurden allg. Themen und der Gästefragebogen.

Eine Ausschusssitzung ist für das neue Jahr geplant.

Der Ausschuss für Schule, Soziales, Bildung und Arbeit hat nicht getagt.

Honke Johannsen berichtet für den Bauausschuss, dass der Aussichtsturm im März/April des nächsten Jahres neu errichtet wird. Beim Lehrerhaus auf Oland ist Schimmelbildung in der Küche festgestellt worden. Als Abhilfe wird zunächst eine Drainage um das Haus verlegt. Die Gemeindepflegestation bekommt neue Fenster.

In der Schule auf Langeneß sind die Akustikdecken und eine neue Beleuchtung eingebaut worden. Die weiteren Arbeiten erfolgen im Sommer (Elektrik, Innenhof pflastern).

Die Aufträge für die Installation der e-Ladesäulen auf Hilligenley und Ketelswarf sind erteilt.

Das Rolltor im Feuerwehrgerätehaus bekommt noch eine Gummidichtung, damit keine Feuchtigkeit eindringt.

Die Sanierung des des Toilettenwagens auf Hunnenswarf soll bis Ostern 24 abgeschlossen sein.

Im nächsten Jahr ist vorgesehen, dass mind. 1 bis 2 Kläranlagen saniert werden.

Über die weitere Nutzung des Lehrerhauses auf Oland muss noch entschieden werde.

Die alte Schule liegt voller Müll, dieser sollte schnellstmöglich entsorgt werden, auch aus Gründen des Brandschutzes. In diesem Zusammenhang hat die Lehrerin bereits erklärt, dass die Gegenstände der Schule (Bücher usw.) entsorgt werden können.

Zu TOP 6. Anfragen aus der Öffentlichkeit

Am Beispiel der Bücherei, wo auch Bücher im Flur lagern, wird angefragt, wie sich grds. bei Bränden verhalten werden soll. Die Bürgermeisterin erklärt, dass es sich hierbei um Aufgaben des Katastrophenschutzes handelt. Sie möchte hierzu eine Arbeitsgruppe gründen, die entsprechende Pläne für den Notfall aufstellt. Hierzu könnte auch ein Vertreter des Katastrophenschutzes des Kreises Nordfriesland, in eine der nächsten Gemeindevertretersitzungen, eingeladen werden.

Zu TOP 7. Kenntnisnahme Ordnungsprüfungsbericht für das Jahr 2022

Die Gemeinde Langeneß wurde für das Haushaltsjahr 2022 im Zusammenhang mit der Gewährung von allgemeinen Finanzausgleichsgesetz geprüft.

Der Prüfbericht wurde zur Kenntnisnahme übersandt.

Eine Stellungnahme ist nicht notwendig. Die festgestellten Bemerkungen werden von der Verwaltung abgearbeitet.

Da es sich um eine überörtliche Prüfung handelt, ist dies eine der Gemeindevertretung vorbehaltenen Aufgabe gem. § 28 Ziffer 21 Gemeindeordnung.

Die Gemeindevertretung nimmt die Prüfungsbericht einstimmig zur Kenntnis.

Zu TOP 8. Beratung und Beschlussfassung über eine neue Kurabgabebesatzung

Aufgrund der nicht erteilten Beschlussempfehlung durch den Finanzausschuss beschließt die Gemeindevertretung **einstimmig**, den als Anlage beigefügten Entwurf der Kurabgabebesatzung, nicht zu beschließen und zur Überarbeitung an den Tourismusausschuss zu geben.

Zu TOP 9. Beratung und Beschlussfassung über den Vertrag über die Nutzung des ehem. Pastorates auf Oland

Die Bürgermeisterin erklärt den Beschlussvorschlag und beantwortet Fragen zum u. a. Vertrag.

Die Gemeinde Langeneß-Oland und die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Oland schließen in der Absicht, das ehemalige Pastorat auf der Hallig Oland als Gemeindehaus gemeinsam für öffentliche und kirchliche Zwecke zu nutzen, folgenden unbefristeten Vertrag:

§ 1 Aufteilung der Nutzung der Räume

1. In alleiniger Nutzung durch die Kirchengemeinde Oland:

- Pastorenzimmer (2 Räume) im Erdgeschoss
 - Leichenhalle
2. In alleiniger Nutzung durch die Gemeinde Langeneß-Oland:
 - Bücherei im Erdgeschoss
 - Verwaltungsraum im Obergeschoss
 3. In überwiegender Nutzung durch die Gemeinde Langeneß-Oland:
 - Saal im Obergeschoss

Die Gemeinde Langeneß-Oland wird diesen Raum der Kirchengemeinde Oland auf entsprechende Anforderung hin jeweils für eine bestimmte Veranstaltung kostenlos überlassen.

4. Alle übrigen Räume werden von der Kirchengemeinde Oland und der Gemeinde Langeneß-Oland gemeinsam genutzt.

§ 2 Aufteilung der entstehenden Einnahmen und Kosten

1. In den gemeinsam genutzten Räumen und dem Saal werden die Kosten für die Ausstattung und für Schönheitsreparaturen im Verhältnis 60 % Gemeinde Langeneß-Oland / 40 % Kirchengemeinde Oland aufgeteilt.
2. Die Kosten für die Bewirtschaftung des Gemeindehauses (Strom [einschl. Heizung], Wasser, Reinigung, kommunale Abgaben) sowie die Kosten für Instandsetzungsmaßnahmen (Bauunterhaltung) werden im Verhältnis 60 % Gemeinde Langeneß-Oland / 40 % Kirchengemeinde Oland aufgeteilt.
3. Für das Gemeindehaus erzielte Einnahmen (Spenden, besonders im Bereich der Toiletten, sowie Nutzungsbeiträge nach § 7) werden auf die von den Vertragsparteien nach Absatz 1 und 2 zu tragenden Kosten im o.g. Verhältnis angerechnet.
4. Schönheitsreparaturen und Instandsetzungsmaßnahmen gibt die Kirchengemeinde Oland jeweils im Einvernehmen mit einem Beauftragten der Gemeinde Langeneß-Oland in Auftrag.
5. Die das Gemeindehaus betreffenden Einnahmen und Ausgaben werden nach dem Ende eines Haushaltsjahres der Gemeinde Langeneß-Oland zur Kenntnis gegeben.

§ 3 Pflege und Nutzung der Gärten beim Haus

Die Gemeinde Langeneß-Oland übernimmt die Pflege des Gartens vor der Nordfront des Hauses, die Kirchengemeinde Oland die Pflege des Gartens vor der Südfront des Hauses.

§ 4 Kostenfreie Nutzung durch die Gemeinde Langeneß-Oland

1. Für die Nutzung der Räume durch die Gemeinde Langeneß-Oland sind außer den in diesem Vertrag festgelegten Zahlungen keine Miet- oder Pacht-Beiträge zu zahlen.
2. Die Nutzung der Räume wird der Gemeinde Langeneß-Oland für die Dauer der Geltung des Vertrages überlassen.

§ 5 Kündigung des Vertrages

1. Beide Parteien haben die Möglichkeit, diesen Vertrag mit zweijähriger Kündigungsfrist zum Ende eines Haushaltsjahres zu kündigen.
2. Kündigt die Kirchengemeinde Oland den Vertrag zum Zweck des Verkaufs des Gebäudes, so räumt sie der Gemeinde Langeneß-Oland das Vorkaufsrecht ein.

§ 6 Gemeinsamer Ausschuss

Die Kirchengemeinde Oland und die Gemeinde Langeneß-Oland bilden zur Beratung der laufenden Angelegenheiten einen Ausschuss. Der Ausschuss erstattet dem Kirchengemeinderat und der Gemeindevertretung auf Anforderung hin Bericht.

§ 7 Vergabe von Räumen

a) Das Gemeindehaus und der Saal können auf Anfrage an eines der Mitglieder des gemeinsamen Ausschusses hin für private und öffentliche Veranstaltungen zur Verfügung gestellt werden. Die Mitglieder des gemeinsamen Ausschusses unterrichten einander über Nutzungswünsche, koordinieren die Termine und entscheiden über die Vergabe der Räume.

b) Für die Vergabe der Räume werden folgende Richtlinien vereinbart:

- Ein Übernachten von Gruppen im Gemeindehaus ist ausgeschlossen.
- Für die Nutzung des Gemeindehauses und des Saales wird ein Kostenbeitrag an den Unterhaltskosten des Gemeindehauses erhoben. Er ist z.Zt. wie folgt gestaffelt:
 - Private Langenesser und Oländer Veranstaltungen: ohne Saalnutzung € 20,-, mit Saalnutzung € 50,-
 - Gruppen, die auf Oland übernachten, zahlen bei Nutzung des Gemeindehauses, unabhängig davon, welche Räume im einzelnen genutzt werden, € 40,- pro Tag. Außerdem haben die Gruppen die während der Zeit der Nutzung anfallenden Stromkosten zu tragen.
 - Für öffentliche kulturelle Veranstaltungen wird z.Zt. kein Nutzungsentgelt erhoben.
- Der gemeinsame Ausschuss berät im Einvernehmen mit der Kirchengemeinde Oland und der Kommunalgemeinde Langeneß-Oland über Anhebungen der Sätze und Änderungen in der Staffelung.
- Die Theatergruppe des Friesenvereins Langeneß/Oland ist vom einem ggf. vorgesehenen Nutzungsbeitrag für öffentliche kulturelle Veranstaltungen befreit.
- Entsprechend § 1 Abs. 3 des Vertrages wird die Gemeinde Langeneß-Oland den Saal der Kirchengemeinde Oland auf entsprechende Anforderung hin jeweils für eine bestimmte Veranstaltung kostenlos überlassen.
- Die Räume sind nach der Veranstaltung besenrein zu übergeben.

§ 8 Sicherung des Nutzungsrechtes der Gemeinde Langeneß-Oland

Das Nutzungsrecht der Gemeinde Langeneß-Oland, das sich aus diesem Vertrag ergibt, bleibt wie bisher dinglich in Abteilung II des Grundbuches von Oland Blatt 44 gesichert.

§ 9 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nahekommende wirksame Regelung zu treffen.

§10 Inkrafttreten

Dieser Vertrag tritt zum 1. Januar 2024 in Kraft und ersetzt den Vertrag über die Nutzung und Bewirtschaftung des Gemeindehauses Oland aus dem Jahr 2007.

Nach kurzer Diskussion beschließt die Gemeindevertretung mit Mehrheit (4xja,3xnein) den o. a. Vertrag.

Zu TOP 10. Beratung und Beschlussfassung über den Satzungsbeschluss B-Plan Nr. 1 (Treuberg) der Gemeinde Langeneß nach § 10 BauGB

Janina Wenzel vom Kreis Nordfriesland erläutert den folgenden Beschlussvorschlag.

Bereits am 07.10.2014 erfolgte der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 1 (Treuberg) der Gemeinde Langeness.

Die Gemeinde führt mit der Warftverstärkung der Warft Treuberg mit allen erforderlichen beteiligten Akteuren ein Modellprojekt durch, um die Zukunft der Halligbewohner zu sichern und wirtschaftliche Entwicklungsperspektiven aufzuzeigen. Eine Voraussetzung für die Förderung dieser Warftverstärkung ist gemäß der „Grundsätze für die Verstärkung und Erweiterung von Warften“ (MELUR, April 2017) die Durchführung einer Bauleitplanung für die betroffene Warft, um eine der Hochwassergefahr angepassten Bebauung auf Warften zu gewährleisten.

Es ist städtebauliche Zielsetzung der Gemeinde die gewachsene Wohnqualität auf den Halligen zu erhalten und nicht weiter zu reduzieren. Auf den Halligen besteht zurzeit eine große Nachfrage nach kostengünstigen Mietwohnungen zum Dauerwohnen. Im Rahmen der Aufstellung des B-Planes Nr. 1 plant die Gemeinde Dauerwohnungen, die abschnittsweise nach Bedarf gebaut werden. Aufgrund der besonderen Rahmenbedingungen der Halligen ist neben dem Hochwasserschutz nur mit der Bereitstellung von Versorgungseinrichtungen eine langfristige Sicherung der Daseinsvorsorge der Bewohner möglich. Die Gemeinde plant konkret die Ansiedlung eines „MarktTreffs“ auf der Warft Treuberg, u.a. sind ein Lebensmittel- und Einzelhandelsbetrieb, Flächen für Dienstleistungen (Post) und eine medizinische Versorgung, sowie ein Treffbereich/ Cafe für die Halligbewohner und Gäste, vorgesehen.

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden gemäß § 4 (1) BauGB erfolgte bereits im Zeitraum 25.11.2014 bis 02.01.2015, die formelle Beteiligung gemäß § 4 (2) BauGB im

Zeitraum 04.04.2023 bis 08.05.2023 sowie gemäß § 4a (3) BauGB erneut im Zeitraum 09.08.2023 bis 23.08.2023.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB wurde im Zeitraum 24.03.2022 bis 08.04.2022 durchgeführt, die Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB im Zeitraum 25.04.2023 bis 26.05.2023 sowie gemäß § 4a (3) BauGB erneut im Zeitraum 24.07.2023 bis 14.08.2023.

Anschließend beschließt die Gemeindevertretung mit Mehrheit (6xja, 1xEnth.).

1. Die während der öffentlichen Auslegung und der erneuten öffentlichen Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes Nr. 1 der Gemeinde Langeneß abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden geprüft und entsprechend der Abwägungsvorschläge in der Anlage Auswertung der Stellungnahmen beschlossen.
2. Die Bürgermeisterin wird beauftragt denen, die Stellungnahmen abgegeben haben, das Ergebnis der heutigen Beschlussfassung mitzuteilen.
3. Aufgrund des § 10 des BauGB sowie nach § 86 der LBO beschließt die Gemeindevertretung den B-Plan Nr.1 für das Gebiet Warft Treuberg, südlich der Kreisstraße K 44, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung.
4. Die Begründung wird gebilligt.
5. Die Bürgermeisterin wird beauftragt den beschlossenen Bebauungsplan dem Kreis Nordfriesland, FD Klimaschutz und nachhaltige Raumentwicklung als untere Plangenehmigungsbehörde zur Genehmigung vorzulegen.
6. Die Genehmigung des B-Planes durch die Gemeindevertretung ist nach § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist anzugeben, wo der Plan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung während der Sprechstunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann. Zusätzlich ist in der Bekanntmachung anzugeben, dass der rechtskräftige Bebauungsplan ins Internet unter der Adresse „<https://www.nordfriesland.de/bauverwaltung-pellworm>“ eingestellt ist und über den digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein zugänglich ist.

Zu TOP 11. Beratung und Beschlussfassung über den Satzungsbeschluss B-Plan Nr. 4 (Süderhörn) der Gemeinde Langeneß nach § 10 BauGB

Bereits am 17.03.2016 erfolgte der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 4 (Süderhörn) der Gemeinde Langeness.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 4, für die Warft Süderhörn auf der Hallig Langeneß, umfasst eine Fläche von ca. 1,05 ha und befindet sich im nördlichen Bereich der Hallig Langeneß.

Mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes möchte die Gemeinde Langeneß die zukünftige städtebauliche Entwicklung der Warft Süderhörn ordnen und die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ausweisung von Bauflächen schaffen, da

Bauvorhaben auf der Hallig Langeneß ohne Bebauungsplan regelmäßig nach § 35 BauGB als Bauen im Außenbereich beurteilt werden.

Mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 4 ist die Ausweisung eines Dorfgebietes gemäß § 5 BauNVO geplant. Nach einem Brandschaden und dem Abbruch des südlichen Gebäudes der Warft Süderhörn im Jahr 2018 wurde die ursprüngliche Planung der Investoren nach der frühzeitigen Behördenbeteiligung aktualisiert.

Neben der Planung eines Beherbergungsbetriebes (Hotel Garni) ist eine Show-Küche mit Gastro-Bereich sowie ein Speisebereich für Gäste geplant. Im Untergeschoss des südlichen Gebäudes ist eine Abstellfläche für landwirtschaftliche Geräte und Fahrzeuge vorgesehen, da der Eigentümer der Warft Süderhörn auch landwirtschaftliche Flächen auf Langeneß besitzt.

Für die Schaffung der oben beschriebenen planungsrechtlichen Rahmenbedingungen ist die Aufstellung eines Bebauungsplans erforderlich. Bei dem vorliegenden Verfahren handelt es sich um einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan gemäß §12 BauGB, welcher im regulären Verfahren auszuführen ist.

Die Planungskosten trägt der Vorhabenträger. Die entsprechende Regelung erfolgt über einen gesonderten städtebaulichen Vertrag.

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden gemäß § 4 (1) BauGB erfolgte bereits im Zeitraum 23.06.2016 bis 25.07.2016, die formelle Beteiligung gemäß § 4 (2) BauGB im Zeitraum 30.03.2023 bis 08.05.2023 sowie gemäß § 4a (3) BauGB erneut im Zeitraum 25.07.2023 bis 14.08.2023.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB wurde im Zeitraum 24.03.2022 bis 08.04.2022 durchgeführt, die Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB im Zeitraum 25.04.2023 bis 26.05.2023 sowie gemäß § 4a (3) BauGB erneut im Zeitraum 09.08.2023 bis 23.08.2023.

Die Gemeindevertretung beschließt einstimmig.

1. Die während der öffentlichen Auslegung und der erneuten öffentlichen Auslegung des Entwurfs des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 4 der Gemeinde Langeneß abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden geprüft und entsprechend der Abwägungsvorschläge in der Anlage Auswertung der Stellungnahmen beschlossen.
2. Die Bürgermeisterin wird beauftragt denen, die Stellungnahmen abgegeben haben, das Ergebnis der heutigen Beschlussfassung mitzuteilen.
3. Aufgrund des § 10 des BauGB sowie nach § 86 der LBO beschließt die Gemeindevertretung den B-Plan Nr.4 für das Gebiet Warft Süderhörn, nördlich der Kreisstraße K 44, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), des V+E-Planes und dem Text (Teil B), als Satzung.
4. Die Begründung wird gebilligt.
5. Die Bürgermeisterin wird beauftragt den beschlossenen Bebauungsplan dem Kreis Nordfriesland, FD Klima-schutz und nachhaltige Raumentwicklung als untere Plangenehmigungsbehörde zur Genehmigung vorzulegen.

6. Die Genehmigung des B-Planes durch die Gemeindevertretung ist nach § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist anzugeben, wo der Plan mit dem V+E-Plan, der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung während der Sprechstunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann. Zusätzlich ist in der Bekanntmachung anzugeben, dass der rechtskräftige Bebauungsplan ins Internet unter der Adresse <https://www.nordfriesland.de/bauverwaltung-pellworm> eingestellt ist und über den digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein zugänglich ist.

Zu TOP 12. Beratung und Beschlussfassung über die Bewerbung um Fördermittel für die kommunale Wärmeversorgung

Nicole Schrader von der Biosphäre stellt den folgenden Beschlussvorschlag vor.

Die treibhausgasneutrale kommunale Wärmeversorgung gewinnt zunehmend an Bedeutung. Das Energiewende- und Klimaschutzgesetz Schleswig-Holstein verpflichtet gemäß § 7 Absatz 2 größere Gemeinden, wie z.B. Wyk und Westerland, zur Aufstellung einer kommunalen Wärme- und Kälteplanung. Nicht verpflichtete Kommunen sind gemäß § 7 Absatz 1 im Rahmen ihres Rechts auf kommunale Selbstverwaltung zur Aufstellung einer kommunalen Wärme- und Kältepläne berechtigt.

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz hat mit dem Programm „4.1.11 Erstellung einer kommunalen Wärmeplanung“ eine bundesweite Förderkulisse für kommunale Wärme- und Kältepläne geschaffen. Gefördert wird die Erstellung von entsprechenden Plänen als Grundlage für eine treibhausgasneutrale kommunale Wärmeversorgung.

Für Kommunen und kommunale Zusammenschlüsse, die zur Erstellung der Wärmepläne aktuell noch nicht verpflichtet sind, wird eine einzelne oder gesammelte Antragsstellung bis 31.12.2023 mit einer erhöhten Förderquote von 90% (sonst 60%) bezuschusst. Finanzschwache Kommunen, wie die Gemeinde Langeneß-Oland, werden mit einer Förderquote von bis zu 100% bezuschusst.

Dieser Zuschuss kann nur verwendet werden für Ausgaben an fachkundige externe Ingenieur- und Beratungsbüros für die Planerstellung, die Organisation und Durchführung der Beteiligung relevanter Akteure sowie eine begleitende Öffentlichkeitsarbeit.

Im Vorfeld haben sich die Mitglieder der Halliggemeinschaft beraten und möchten die kommunale Wärmeplanung im Jahr 2024 als Verbundvorhaben gemeinsam mit der Gemeinde Pellworm durchführen. Projektträger und Antragstellerin für einen Sammelförderantrag ist die Gemeinde Pellworm. Eine entsprechende, für die Antragstellung notwendige, Kooperationsvereinbarung, wird durch die Bürgermeister*innen aller beteiligten Gemeinden unterzeichnet. Für die beratende Projektkoordination wird die Geschäftsführerin der Biosphäre Halligen beauftragt. Aus Beratungen anderer Kommunen, die bereits eine Wärmeplanung durchgeführt haben, leitet sich ein Maximalbudget einer Hallig-Gemeinde mit jeweils 20.000 Euro (netto) ab. Für eine Insel, wie Pellworm, beträgt das Budget 80.000 Euro (netto).

Folgende Gemeinden nehmen an dem Projekt teil und benennen eine Ansprechpartnerin:

Gemeinde	Ansprechpartner/in
Gemeinde Pellworm	Magdalena Hanft
Gemeinde Hallig Hooge	Dr. Nicole Schrader
Gemeinde Langeneß-Oland	Dr. Nicole Schrader
Gemeinde Gröde	Dr. Nicole Schrader

Nach einer erfolgreichen Sammel-Förderantragstellung werden die Leistungen nach den

inhaltlichen Rahmenvorgaben des Landes Schleswig-Holstein und unter Berücksichtigung der energetischen Besonderheiten jedes Projektteilnehmers durch den Projektträger beschränkt ausgeschrieben. Aus mindestens drei angefragten Bietern wird das wirtschaftlichste Angebot nach quantitativen und qualitativen Kriterien ausgewählt und beauftragt.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Langeneß beschließt mit Mehrheit (6xJa, 1xEnth.) die Bewerbung um Fördermittel aus dem Programm „4.1.11 Erstellung einer kommunalen Wärmeplanung“ der nationalen Klimaschutzinitiative des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz.

Zu TOP 13. Bericht aus der Biosphäre

Siehe den als Anlage beigefügten Bericht.

Zu TOP 14. Anfragen aus der Gemeindevertretung

Es gibt Beschwerden darüber, dass geschlossene Loren oder sehr schwere Loren gar nicht, oder nur sehr schwer durch Dritte bewegt werden können, um eigene Loren auf das Gleis zu bringen. An Besitzer/innen solcher Loren wird appelliert, diese möglichst nach hinten zu stellen. Auch wird vorgeschlagen, evtl. eine Markierung auf dem Abstellgleis zu installieren, um eine Abstellfläche auszuweisen. Grundsätzlich sollte aber jeder/jede etwas mehr Rücksicht nehmen.

In der letzten Sitzung teilte die Bürgermeisterin mit, dass sie ein Gespräch mit Frau Matelski von LKN über das Thema feste Lorenverbindung geführt hat. Weiterhin teilte sie mit, dass sie aufgefordert wurde, dafür ein Nutzungskonzept zu erstellen. Malte Karau fragt an, warum dieses Thema nicht in der Gemeindevertretung besprochen wurde, um ein einheitliches Vorgehen abzusprechen.

Die Bürgermeisterin erklärt, dass dies nur ein zusätzliches Angebot ist und die private Nutzung von Loren nicht betrifft. Sobald sie ein entsprechendes Konzept erstellt hat, wird sie dies mit der Gemeindevertretung besprechen

Ende öffentlicher Teil der GV Langeneß am 04.12.2023

Pause von 22.00 Uhr bis 22.15 Uhr